

Maskenpflicht an Schulen und Grundrechte der Kinder

Johanna Wolff

2020-08-30T16:45:54

Vor gut einer Woche hat Anna Katharina Mangold [hier](#) auf dem Verfassungsblog einen Text veröffentlicht, in dem sie vertritt, dass keine grundrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, wenn die Länder eine Maskenpflicht an Schulen auch bei geringen Infektionszahlen anordnen. Aufgrund grundrechtlicher Schutzpflichten seien die Länder zum Erlass entsprechender Regelungen sogar verpflichtet. Nun ist kurz vor dem Ende der Ferien in Bayern zu [lesen](#), dass dort die Einführung einer Maskenpflicht an Schulen erwogen wird, wobei Ministerpräsident Markus Söder aber andeutet, dass es unterschiedliche Regelungen für Kreise mit wenig Neuinfektionen und Städte mit hohen Fallzahlen geben könnte. Für NRW hat Ministerpräsident Armin Laschet vor einigen Tagen [angekündigt](#), dass die dort bestehende Maskenpflicht an Schulen zum Monatsende ausgesetzt wird, soweit sie im Unterricht gilt. Ist solch eine abwägende Maskenpolitik verfassungswidrig? Ich meine: Nein. Eine Maskenpflicht an der Schule kann je nach Ausgestaltung durchaus unverhältnismäßig sein. Deshalb ist im Prinzip nichts dagegen einzuwenden, wenn Länder, Gemeinden und Schulen mit Blick auf die Corona-Fallzahlen regional von einer Maskenpflicht an Schulen absehen, eine Maskenpflicht lockern und/oder Kinder bestimmter Altersgruppen ganz von einer Maskenpflicht ausnehmen.

Zu meiner Ansicht komme ich, weil ich insbesondere die Grundrechte der zum Masketragen verpflichteten Schülerinnen und Schüler anders gewichte. Zunächst sehe ich schon nicht nur eine Beeinträchtigung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, sondern halte auch einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit für möglich. Denn je nach Ausgestaltung und Adressatenkreis kann eine Maskenpflicht der psychologischen Gesundheit schaden, die durch Art. 2 II 1 GG jedenfalls vor schwerwiegenderen Beeinträchtigungen geschützt ist. Problematisch erscheint insofern weniger die Pflicht, selbst eine Maske zu tragen, als die Tatsache, dass eine Maskenpflicht auch dazu führt, dass alle um einen herum Maske tragen. Man stelle sich ein gerade eingeschultes 6-jähriges Kind an einer Ganztagschule vor, das über Monate an acht Stunden am Tag und an fünf Tagen in der Woche nur Menschen begegnet, von deren Gesichtern es nur die Augen sieht. Das Vertrauen zu Lehrerinnen und Lehrern aufbauen, Freundschaften zu Gleichaltrigen schließen und Konflikte lösen lernen soll, ohne die Mimik der anderen wahrzunehmen. Ich habe zugegebenermaßen keine Studien gefunden, die belegen, dass dies die kindliche Entwicklung schwer beeinträchtigen würde, würde aber meine Hand dafür ins Feuer legen. Und auch in weniger eklatanten Fällen halte ich eine die Eingriffsschwelle überschreitende Beeinträchtigung der psychisch-seelischen Gesundheit von Kindern je nach Ausgestaltung der Maskenpflicht nicht für ausgeschlossen.

Selbst wenn aber „nur“ ein Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gegeben sein sollte, kann es, wiederum je nach Ausgestaltung

der Maskenpflicht, immerhin ein massiver Eingriff sein. Eine Maskenpflicht, die nur auf den Gängen und in Toiletten- und Waschräumen gilt, stellt offensichtlich keine schwerwiegende Beeinträchtigung dar. Sie beschränkt sich auf relativ kurze Zeiträume und betrifft Verhalten, bei dem die Maske nicht großartig stört. Anders sieht es aber aus, wenn die Maskenpflicht auch im Unterricht und/oder auf dem Schulhof gilt. Denn sie betrifft dann zum einen längere Zeiträume und zum anderen Verhaltensweisen und Situationen, die durch das Tragen einer Maske nicht nur unwesentlich, gegebenenfalls sogar stark, beeinträchtigt werden.

Was den zeitlichen Umfang der Maskenpflicht betrifft, seien nochmals besonders die Ganztagschulen erwähnt, die für sehr viele Kinder und Jugendliche Alltag sind. Gilt an diesen eine Maskenpflicht im Unterricht, haben die betroffenen Schülerinnen und Schüler an acht Stunden pro Tag Maske zu tragen. Über derartige Zeiträume wird dies z.B. erwachsenem Supermarktpersonal, soweit ich es überblicke, in keinem Bundesland zumutet. Noch schwerer ist der Eingriff in die Freiheit der Schülerinnen und Schüler, wenn eine Maskenpflicht im Unterricht *und* auf dem Hof gilt, es also nicht einmal „Verschnaufpausen“ gibt. Bei jüngeren Kindern kommt schließlich erschwerend hinzu, dass ein Zeitraum von acht Stunden täglich den größeren Teil der Zeit ausmacht, in der sie überhaupt wach sind.

Überhaupt ist der Eingriff durch eine Maskenpflicht umso schwerer, je jünger die Verpflichteten sind. Diese Wertung kommt zurecht selbst in der derzeit noch geltenden, vergleichsweise strengen [Coronabetreuungsverordnung NRW](#) zum Ausdruck, deren § 1 IV festlegt, dass für die „Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, solange Unterricht stattfindet und sie auf ihren Sitzplätzen sitzen, sowie in den Räumen der Ganztags- und Betreuungsangebote“, keine Maske erforderlich ist. Eine [Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau in Hessen](#) bestimmt allerdings ohne irgendeine Einschränkung, dass „(i)n Schulen (...) eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband“ besteht. Der Kreisverband Groß-Gerau der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft [schreibt](#) dazu: „Die Masken behindern die pädagogische Arbeit und sind Kindern, Jugendlichen und Lehrkräften über viele Stunden am Tag einschließlich der Ganztagsangebote nicht zuzumuten.“ Eine besondere Härte stellt die Groß-Gerauer Maskenpflicht ersichtlich für Kinder der unteren Grundschulklassen dar. Denn sie sind keine kleinen Erwachsenen und werden durch Masken in ihrem Verhalten und ihrer Kommunikation ganz anders eingeschränkt. Dies ist besonders augenfällig, wenn man bedenkt, dass die Maskenpflicht auch auf dem Schulhof und damit dort gilt, wo Schülerinnen und Schülern die Pausen verbringen. Diese freie und für sie wichtige Zeit nutzen Kinder typischerweise zum Spielen, Rumalbern, Rennen und Toben, was mit Maske nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Ein Aspekt, der im Hinblick auf die Eingriffsintensität unabhängig von der Ausgestaltung der Maskenpflicht beachtlich ist, ist schließlich das Bestehen der Schulpflicht. Erwachsene können, soweit sie nach aktueller Rechtslage eine Maske tragen müssen, in der Regel disponieren. Fernreisen, Fahrten mit Bus und Bahn sowie Einkaufsgänge können sie ausfallen lassen oder jedenfalls reduzieren. Schulpflichtige Kinder dagegen können der Maskenpflicht in der Schule überhaupt

nicht ausweichen. (Nur am Rande sei erwähnt, dass die Maskenpflicht in der Schule auch praktisch kaum Ausweichmöglichkeiten bietet, da sie sehr effektiv durchgesetzt werden kann. Im Bus oder im Supermarkt erlauben Personen es sich immer mal wieder, die Maske pflichtwidrig ganz wegzulassen oder zumindest kurz abzunehmen – wenn keiner guckt oder niemand anwesend ist, der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, oder wenn Sanktionen, wie bald nur noch in Sachsen-Anhalt, gar nicht erst vorgesehen ist. Kinder und Jugendliche in der Schule dagegen stehen ständig unter der Aufsicht von Menschen, die Regelverstöße feststellen und ahnden können.)

Was nun die Verhältnismäßigkeit des, unter Umständen gewichtigen, Grundrechtseingriffs angeht, kommen meiner Ansicht nach zwei Bezugspunkte in Betracht. Zum einen kann der Eingriff in die Rechte der Schulkinder im Verhältnis zu denjenigen Grundrechtseingriffen unverhältnismäßig sein, die anderen Bevölkerungsgruppen zugemutet werden. Ein solcher vergleichender Ansatz ist zwar, das sei hier ausdrücklich klargestellt, grundrechtsdogmatisch nicht anerkannt. Er liegt aber bei der Bewertung von Corona-Maßnahmen eigentlich nahe. Denn Bund, Länder und Gemeinden verfolgen inzwischen das Ziel, Infektionen nicht völlig auszuschließen, sie aber insgesamt so niedrig zu halten, dass eine Verfolgung der Infektionsketten möglich bleibt. Dafür sind Freiheitseingriffe unvermeidlich; die Gesetz- und Ordnungsgeber können und müssen aber entscheiden, welche und wessen Freiheiten sie einschränken. Dass sie dabei völlig frei sind, will mir nicht einleuchten. Vielmehr muss – ähnlich wie auch sonst bei Verteilungsentscheidungen – zumindest Willkür verboten sein, was es beispielsweise ausschließt, Kindern und Jugendlichen eine ganztägige strenge Maskenpflicht in der Schule zu verordnen, während Erwachsene ohne Maske Fitnesskurse besuchen, ins Kino gehen und vielleicht sogar Karneval feiern.

Aber auch bei einer herkömmlichen, individuell angelegten Verhältnismäßigkeitsprüfung erweisen sich Maskenpflichten (*die Maskenpflicht gibt es nicht*) nicht per se als unbedenklich. Schon dass eine Maskenpflicht in Schulen geeignet ist, Infektionen zu begrenzen, kann nicht einfach pauschal bejaht werden. Man wird vielmehr differenzieren müssen – und zwar erneut vor allem nach dem Alter der Adressaten. So heißt es in einer [Stellungnahme](#) der Deutschen Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin, dass eine Maskenpflicht „in den unteren Klassen der Grundschule (...) keine sinnvolle Schutzmaßnahme sein (wird), allenfalls eine pädagogische“. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte hält eine Maskenpflicht für „junge Schulkinder“ sogar für kontraproduktiv: Die Wirksamkeit der Masken setze eine „selbständige und sachgerechte Nutzung“ voraus; [die fehlerhafte Nutzung führe „eher zu einer zusätzlichen Kontamination und damit zu einer erhöhten Infektionsgefahr“](#). Was die Erforderlichkeit betrifft, kann man, soweit eine Maskenpflicht über die Gänge, Toiletten- und Waschräume der Schule hinaus gilt, zumindest Bedenken haben. Speziell gegenüber einer Maskenpflicht auf dem Schulhof besteht eine mildere Alternative unter Umständen in einem Abstandsgebot. Und gegenüber einer Regelung, nach der Kinder – wie an einigen Berliner Schulen – innerhalb der Klassenräume weder Maske tragen noch Abstand halten müssen, auf dem Hof aber Maske zu tragen haben, erscheint es bei gleichem Schutzniveau milder, klassenweise zeitversetzt in die Pause zu gehen oder

den Hof in Abschnitte zu unterteilen, in denen die Kinder in denselben Kohorten wie im Unterricht unter sich bleiben.

Schließlich steht der Eingriff durch eine Maskenpflicht auch nicht ohne Weiteres in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel. Anna Katharina Mangold hat, wenn ich sie richtig verstehe, gegen Maskenpflichten, unabhängig von deren Ausgestaltung und Adressatenkreis, keine Bedenken, solange „überhaupt eine Ansteckungswahrscheinlichkeit besteht“. Erst wenn „niemand mehr sich anstecken kann oder von einer Ansteckung keine gravierende Gesundheitsgefahr mehr ausgeht“, sei eine Maskenpflicht obsolet. Das sehe ich anders. Dagegen spricht schon, dass die derzeit geltenden Maskenpflichten – wie alle anderen Corona-Maßnahmen auch – gar nicht dem Zweck dienen, dass sich niemand mehr ansteckt, sondern dass Infektionsketten nachvollziehbar bleiben und es nicht zu unkontrollierten Ausbrüchen kommt. Und dies ist auch nicht zu kritisieren, denn Infektionen in Schulen lassen sich schlicht nicht völlig verhindern. Die Entscheidung für die Öffnung der Schulen ist – wie die Entscheidung für viele andere sog. „Lockerungen“ – eine Entscheidung für die Inkaufnahme von Infektionen.

Für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, die eine Infektion unbedingt vermeiden müssen, weil sie ein besonderes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs mitbringen oder mit gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, bedeutet dies, dass sie, soweit selbstschützende Masken nicht ausreichen, nicht zur Schule gehen sollten. Sie müssen – auch bei *sehr* geringen Infektionszahlen – von der (Präsenz-)Schul- bzw. -dienstpflicht befreit werden, wobei Befreiungen großzügig zu gewähren sind. Soweit Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer dagegen kein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf mitbringen, muss ein gewisses Ansteckungsrisiko auch individuell hingenommen werden. Gesundheitsrisiken in der Schule werden auch sonst nicht „soweit als möglich“ in dem Sinne minimiert, dass „alle Maßnahmen“ ergriffen werden, die Risiken reduzieren. Es gab und gibt immer Beinbrücke, auch Querschnittslähmungen, tödliche Unfälle und Infektionen mit ansteckenden Krankheiten, die schwere Verläufe nehmen können. Corona ist nun klarerweise nicht irgendeine Krankheit. Die Hygienestandards in Schulen müssen deshalb im Vergleich zur Normallage selbstverständlich stark erhöht werden, wobei auch Grundrechte stärker als sonst eingeschränkt werden dürfen. Die Notwendigkeit einer Abwägung von Freiheit und Sicherheit aber bleibt. Maßstäbe von mathematischer Genauigkeit gibt es dafür nicht. Für unangemessen halte ich aber jedenfalls, und sicher nicht nur, eine über Monate, vielleicht Jahre geltende Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler jeden Alters auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Unterrichtszeit bei extrem niedrigen Infektionszahlen. Wenn Länder, Gemeinden und Schulen Mittelwege suchen, tun sie dies also zurecht.

